# 3.3.4 Büroarbeitsplätze, PC-/Spiel-/Lernplätze

| 3.3.4 | Büroarbeitsplätze, PC-/Spiel-/Lernplätze | Bearbeiter/-in: Kita: Datum: |
| --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Prüffrage** | **Schutzziel/****Quelle** | **Gefährdung/****Belastung/Mangel** | **Lösungsansätze/****Maßnahmen** | **erf. Maßnahmen/****Termin/verantw.** | **wirksam?** |
| **ja** | **nein** |
| 1 | Tragen die am Arbeitsplatz verwendeten Arbeitsmittel/ Produkte das CE-Zeichen? | § 7 ProdSG und Abschnitt 5 ProdSG | Sicherheit bei der Benutzung nicht gekennzeichneter Arbeitsmittel/Produkte in Frage gestellt  | Auf CE-Kennzeichnung von Arbeitsmitteln/Produkten wird geachtet.Geprüfte und mit GS- Zeichen versehene Arbeitsmittel/Produkte werden bevorzugt.(Siehe hierzu insbesondere auch 1., 2., 8. und 9. ProdSV) |  |  |  |
| 2 | Sind die Kabel und Versorgungsleitungen im Raum und am Arbeitstisch sicher und stolperfrei verlegt? | § 4 DGUV Vorschrift 4§ 3 (1) und Anhang Ziff. 1.4 und 1.5 ArbStättV  | Stolper- und Sturzgefahr,Gefährdung durch elektrischen Schlag | Kabel und Leitungen sind • stolperfrei verlegt (z.B. in Kabelkanälen oder außerhalb von Verkehrswegen) • sicher verlegt/befestigt (zug-, quetsch- und knickfrei) • gekennzeichnet Verkehrswege und Durchgänge sind mit Kabelbrücken abgesichert.(Siehe hierzu auch DIN VDE 0100) |  |  |  |
| 3 | Ist die freie Bewegungsfläche am (Bildschirm-) Arbeitsplatz und die Arbeitsfläche für wechselnde Arbeitshaltungen und Bewegung ausreichend?  | §§ 6, 3 (1) und Anhang Ziffer 1.2 (1) ArbStättV Anhang Pkt. 10, 14 BildscharbV  | Zwangshaltung, Verletzungsgefahr durch Anstoßen | Bereitgestellt wird: • Arbeitsplatzfläche inkl. Möblierung 8-10 m² • unverstellte Bewegungsfläche am Arbeitsplatz 1,5 m² • Benutzerfläche am Arbeitsplatz ≥ 1 m tief (Rückrolltiefe des Arbeitsstuhls) • Arbeitsfläche ≥ 1,6 m x 0,8 m (Arbeitstisch), freier Beinraum • ausreichende Funktionsfläche für Fenster, Türen, Möbeltüren und -auszüge (ungehindertes Öffnen und Bedienen)(Siehe hierzu auch DGUV-Information 215-410) |  |  |  |
| 4 | Ist der Arbeitsstuhl am Bildschirmarbeitsplatz ergonomisch gestaltet und standsicher? | Anhang Punkt 11 BildscharbV  | Fehlbelastung der Wirbelsäule und der Muskulatur,Durchblutungs­störungen, Zwangshaltung | Geeigneter Arbeitsstuhl wird zur Verfügung gestellt: • kippsicher (5 Rollen, angepasst an den Untergrund) • höhenverstellbare Sitzfläche • höhenverstellbare Rückenlehne mit Armlehnen (höhenverstellbar)(Siehe hierzu auch DGUV-Information 215-410, DIN EN 1335-1,-2 und DIN EN 12529) |  |  |  |
| 5 | Kann durch eine Anpassung und Einstellung der Arbeitsmittel eine ergonomisch günstige Arbeitshaltung erreicht werden? | Anhang Punkt 13 BildscharbV | Zwangshaltung, Fehlbelastung von Wirbelsäule und Muskulatur, Durchblutungsstörungen | Ergonomisch günstige Arbeitshaltung wird durch ergonomisch gestaltete und einstellbare Arbeitsmittel sichergestellt, z.B.:• höhenverstellbarer Arbeitstisch• höhenverstellbarer Monitor • höhenverstellbarer Arbeitsstuhl• ggf. Fußstütze Die oberste Bildschirmzeile liegt unterhalb der Augenhöhe. (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410) |  |  |  |
| 6 | Ist eine in Abhängigkeit von der Sehaufgabe ausreichende (Decken-) Beleuchtung (hierzu zählt auch die gleichmäßige Ausleuchtung des Raumes) vorhanden? | Anhang Punkt 15 BildscharbV Anhang Punkt 3.4 (1) ArbStättV | Beeinträchtigung der visuellen Wahrnehmung,vorzeitige Ermüdung | Beleuchtung in Arbeitstischhöhe beträgt ≥ 500 lx, Hintergrund ≥ 300 lx, Beleuchtungsstärken sind regelbar.(Auf Prüfliste 3.2.3 Ziff. 2 wird verwiesen).(Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410, DIN EN 12464-1 und DIN 5035-7) |  |  |  |
| 7 | Ist der Arbeitsplatz frei von störenden Reflexionen und Spiegelungen (auf dem Monitor)? | Anhang Punkte 15 und 16 BildscharbV | Störung der visuellen Wahrnehmung | Beleuchtungsanlage ist überprüft und angepasst. Arbeitsplatz ist so eingerichtet/ Arbeitsmittel sind so umgestellt, dass Spiegelungen und Reflexionen vermieden werden.Arbeitsmittel neu beschaffen. (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410) |  |  |  |
| 8 | Besteht die Möglichkeit, den Lichteinfall durch verstellbare Lichtschutzvorrichtungen ausreichend zu regulieren? | Anhang Punkt 16 BildscharbV | Blendung durch Sonneneinstrahlung,Störung der visuellen Wahrnehmung, vorzeitige Ermüdung | Verstellbare Lichtschutzvorrichtungen sind angebracht, idealerweise: • Horizontallamellen außen • Vertikallamellen innen (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410) |  |  |  |
| 9 | Ist die vorhandene Software für die auszuführenden Aufgaben problemlos nutzbar? | Anhang Punkt 21 BildscharbV | Beeinträchtigung der Tätigkeit, psychische Belastung | Eine entsprechend der Arbeitsaufgabe gut nutzbare Software wird bereitgestellt. Softwarelösungen unterstützen die Arbeitsprozesse. (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410) |  |  |  |
| 10 | Sind Plätze zum Spielen und Lernen am PC so gestaltet, dass für Kinder geeignete Ausstattungen bereitstehen und die elementaren ergonomischen Anforderungen berücksichtigt sind? | § 21 DGUV Vorschrift 82 | Zwangshaltung, Fehlbelastung von Wirbelsäule und Muskulatur,Durchblutungsstörungen | Hierzu gehören z.B. folgende Maßnahmen: • Blendschutz• fachgerechte Verlegung von Kabeln• kindgerechtes Mobiliar(Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.5 DGUV Regel 102-002 und DGUV Information 202-014) |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |